

Vorlage Nr. 18/0250

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Kenntnisnahme	25.06.2018	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Besetzung von Schulleitungsstellen an Bekenntnisgrundschulen

a) Bericht der Verwaltung

b) Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2018

nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck

Begründung:

a) Bericht der Verwaltung

Das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist im § 61 Schulgesetz geregelt. Die obere Schulaufsichtsbehörde (für Gladbeck die Bezirksregierung Münster) schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung und würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Nach § 61 Abs. 5 Schulgesetz kann zur Schulleiterin oder zum Schulleiter an Schulen nur bestellt werden, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann.

Über die vorgenannten Anforderungen hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59 Schulgesetz) erforderlich sind. Dazu gehören nach § 61 Abs. 6 Schulgesetz insbesondere Fähigkeiten zur

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule
3. pädagogische Beurteilung von Unterricht und Erziehung
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Diese Voraussetzungen können grundsätzlich von allen Bewerberinnen und Bewerbern unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit sowohl für die Bestellung an Gemeinschafts- als auch an Konfessionsschulen erfüllt werden.

Eine Einschränkung des allgemeinen und verfassungsrechtlich gebotenen gleichen Zugangs zum Amt der Leiterin bzw. des Leiters einer öffentlichen Grundschule wird durch die Bestimmung des § 26 Abs. 6 Satz 2 gesetzt. Darin heißt es: „An Bekenntnisschulen müssen die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören. Sie müssen bereit sein, nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen nur bei den übrigen Lehrerinnen und Lehrern zulässig“.

Die vorgenannte Bestimmung des § 26 Abs. 6 Schulgesetz hält die Verwaltung nach Wertung des aktuellen Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.04.2018 zur Diskriminierung von Bewerberinnen und Bewerbern bei konfessionsgebundenen Ausschreibungen für problematisch. Die Bewerberinnen und Bewerber sind bei Anwendung der schulrechtlichen Bestimmung von rd. einem Drittel der Schulleiter/-innenstellen an öffentlichen Grundschulen, nämlich an solchen Schulen, die als Bekenntnisschulen geführt werden, nur wegen ihrer (auch fehlenden) Konfession vom Amt der Leiterin bzw. des Leiters einer öffentlichen Grundschule ausgeschlossen; der allgemeine Gleichheitsgrundsatz könnte damit nicht als erfüllt angesehen werden.

Auch vor dem Hintergrund des ergangenen Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Erfordernis der Religionszugehörigkeit hat Bürgermeister Roland in seinem Schreiben vom 05.06.2018 an Frau Schulministerin Yvonne Gebauer eine Änderung des Schulgesetzes angeregt.

b) Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2018 nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck

Der Antrag vom 11.06.2018 ist als Anlage beigefügt. Zu allgemeinen Fragen zur Besetzung von Schulleitungsstellen wird die Verwaltung in der Sitzung Stellung nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

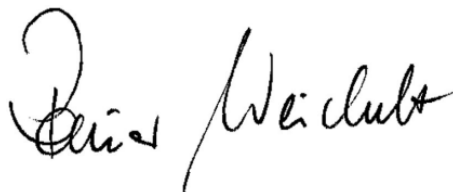
Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: